

Geschenke VG

mit und ohne Zweckbindung

Bei geschenkten Vermögensgegenständen ist zu unterscheiden, ob eine Zweckbindung vorhanden ist oder nicht.

Mit Zweckbindung werden diese wie folgt berücksichtigt:

- Aktiva: Zuordnung zur jeweiligen Vermögensart
- Passiva: Darstellung als Sonderposten

Ohne Zweckbindung werden diese wie folgt berücksichtigt:

- Aktiva: Zuordnung zur jeweiligen Vermögensart
- Passiva: Darstellung/Teil des Eigenkapitals

Wegen der nur bedingten Rückzahlungsverpflichtung werden Sonderposten gedanklich eher dem Eigenkapital zugerechnet, aber wegen der möglichen Rückzahlungsverpflichtung liegen Sonderposten zwischen Eigenkapital und Fremdkapital.

In der herrschenden Lehre wird ein Bilanzierungs- / Bewertungswahlrecht unterstellt.

Die Höhe der (fiktiven) Anschaffungskosten richten sich nach dem Zeitwert bzw. Marktpreis des VG im Anschaffungszeitpunkt.

Insgesamt handelt es sich um ein schwieriges, umstrittenes Feld.

Als Gegenkonto bei der Verbuchung des Zugangs eines unentgeltlich erworbenen VG kommt regelmäßig nur ein Ertragskonto infrage. Eine erfolgsneutrale Gegenbuchung im EK ist nur möglich, sofern es sich bei dem unentgeltlich erworbenen VG um eine Kapitaleinlage in Form einer Sacheinlage handelt.

"Aufzulösende Zuwendungen und aufzulösende Beiträge werden sukzessive über die jährliche Auflösung ertragswirksam und werden erst dann Bestandteil des Jahresergebnisses (und damit letztlich Bestandteil des Eigenkapitals dergestalt, dass die Überschüsse höher bzw. Verluste niedriger ausfallen)." (http://www.nkr-sh.de/stichworte/?we_objectID=454&pid=41; 08.04.2017).